

1222 Februar. — Foggia 1229 August, darin inseriert: Palermo 1203 August. — Foggia 1241 Mai (die beiden letzten DD. in der 'magna curia' ausgestellt und willkürlich mit Ausstellort versehen). — Endlich ein Brief Manfreds 1263 Juli 12 'in campis prope lacum Pensilem'.

Hermann Bloch.

83. In der Sammlung der Schweizer Rechtsquellen haben E. Welti und W. Merz die Stadtrechtsquellen von Baden und Brugg im Kanton Argau herausgegeben (Arau, Sauerländer 1900). Der stattliche Band enthält 580 Nummern für Baden (c. 1306—1790) und 211 für Brugg (1238—c. 1795). Ueber das Brugger Stadtrecht K. Rudolfs (Böhmer-Redlich 1841) hat Merz ausführlich gehandelt, vgl. den Nachtrag dazu auf S. 346.

84. Die kaiserlichen Lehensbriefe für die Herzoge von Pommern — 10 z. Th. in doppelter Ausfertigung vorliegende Urkunden von 1338—1521 — hat O. Heinemann in den Baltischen Studien N. F. III, 161 ff. nach den im Stettiner Archiv beruhenden Originalen sorgfältig ediert, während sie bisher nur in dem fehlerhaften Abdruck v. Nettelblatts (1765) an einer Stelle vereinigt waren.

85. Die Bearbeitung der Karolingerdiplome für die Ausgabe in den Mon. Germ. hat J. Lechner zu einer erneuten zusammenfassenden Untersuchung der mit Kloster Reichenau in Beziehung stehenden schwäbischen Urkundenfälschungen veranlasst, durch welche Brandi's kritische Arbeit in wesentlichen Punkten weitergeführt ist. Zu den von Br. nachgewiesenen Fälschungsgruppen des 11. und 12. Jh. hat L. eine älteste, schon dem 10. Jh. angehörende zugefügt: der Notar Otto's I. Poppo C hat nämlich nach seinem Ausscheiden aus der amtlichen Thätigkeit zwischen 940 und 946 die DD. Mühlbacher Reg. 1699 und 1700, später aber das DO. I. 277 und das bereits von Rieger als sein Machwerk erkannte D. Mühlb. Reg. 1435 für Rheinau verfertigt. — Hatte Brandi die Hauptmasse der späteren Fälschungen dem Custos Udalrich und der Zeit nach 1160 zugeschrieben, so scheidet L. unter ihnen eine in der That von ihm herrührende Gruppe, die aber wesentlich nur innere Verhältnisse Reichenau's behandelt, von einer anderen älteren, durch welche die äussere Stellung und die ganze Rechtslage einer Anzahl schwäbischer Klöster gleichmässig geordnet wird. Aus